

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 25/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am
18. Aug. 1969

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
15. Juli 1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. H a u g	und
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,	
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 12. November 1968
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin ist am 6. Mai 1946 in Chemnitz gestorben. Sie erhält von der Beklagten seit dem Inkrafttreten des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG), d.h. seit dem 1. Januar 1959, Hinterbliebenenrente. Sie begehrt die Gewährung dieser Rente bereits für die Zeit vom 1. September 1952 bis 31. Dezember 1958, außerdem die Zahlung einer höheren Rente, und zwar beides auf Grund weiterer Versicherungszeiten, nämlich der Monate Mai und September 1945 sowie der Zeit der Beschäftigung ihres früheren Ehemannes bei der Stadt Hückeswagen im Rheinland vom 1. September 1923 bis 31. Dezember 1923 und vom 1. April 1924 bis 31. Dezember 1924.

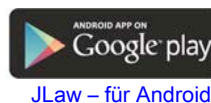
In dem von der Klägerin form- und fristgerecht mit der Revision angefochtenen Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 12. November 1968 ist dieses Rechtsmittel nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen worden. Die Klägerin rügt deshalb die aus ihrem Schriftsatz vom 4. Februar 1969 ersichtlichen Verfahrensmängel, die ihre Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen sollen, und beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 20. März 1953 sowie des Urteils des Sozialgerichts (SG) in Kassel vom 13. Juli 1955 und des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, ihr die Hinterbliebenenrente bereits vom 1. September 1952 an zu gewähren, außerdem in Abänderung der Bescheide vom 16. November 1962 und 5. Juli 1963 eine höhere Rente unter Anrechnung des Monats Mai 1945 und des Monats September 1945 und der Zeit der Beschäftigung bei der Stadt Hückeswagen vom 1. September 1923 bis 31. Dezember 1923 und vom 1. April 1924 bis 31. Dezember 1924 zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

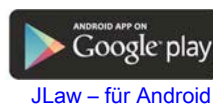
Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision der Klägerin ist im wesentlichen begründet. Sie muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz führen. Jedenfalls rügt die Klägerin mit Recht, daß das LSG den in ihrem Schriftsatz vom 11. Mai 1960 enthaltenen Beweisantritt auf Vernehmung der Zeugin W. nicht berücksichtigt und damit die Vorschriften in den §§ 103, 128 SGG verletzt hat. Dazu hatte die Klägerin bereits eine Bescheinigung der Genannten vom 24. April 1956 (LSG-Akte Bl. 12) überreicht, worin diese ausführte, als damalige Personal-Sachbearbeiterin könne sie bestätigen, daß der Versicherte 1923 und 1924 bei der Stadtverwaltung Hückeswagen beschäftigt war, und es sei anzunehmen, daß Beiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) gezahlt worden seien. Ferner hatten noch beglaubigte Abschriften von Bescheinigungen des Bürgermeisters von Hückeswagen vom 5. Januar 1924 und 31. Dezember 1924 (Rentenakte Bl. 29 und Bl. 31) vorgelegen, wonach es sich dabei um Tätigkeiten des Versicherten als Vorsteher einer Wirtschaftsstelle für Kartoffel- und Lebensmittelbeschaffung und beim dortigen Besatzungsamt gehandelt hat. Gleichwohl hat das LSG von einer Vernehmung der Zeugin abgesehen. Es führt dazu aus, weil entsprechende Versicherungsunterlagen für den Ehemann der Klägerin in dem im übrigen insoweit vollständig erhaltenen Kontenarchiv der früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte fehlten und die Klägerin den Verlust einer vorhanden

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gewesenen Versicherungskarte nicht einmal behauptet habe, könne eine Beitragsleistung zur AnV durch eine Vernehmung der Zeugin nicht mehr glaubhaft gemacht werden, so daß sich eine solche Maßnahme erübrige. Diese Begründung hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

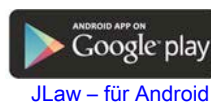
In dem vom Amtsermittlungsgrundsatz beherrschten Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit müssen die Gerichte grundsätzlich alle zulässigen, erreichbaren und geeigneten Beweismittel ausschöpfen, von denen ein Aufklärungserfolg zu erwarten ist. Ist insbesondere ein Beweisantrag gestellt und bezieht sich dieser auf Tatsachen, auf die es für die Entscheidung ankommt und die nicht bereits erwiesen sind oder als wahr unterstellt werden, so darf die Beweiserhebung nur unterbleiben, wenn der völlige Unwert des Beweismittels feststeht. Das kann aber nur unter besonderen Umständen und mit größter Zurückhaltung angenommen werden. Im vorliegenden Fall kann die Zeugin W. nicht von vornherein als völlig ungeeignetes Beweismittel für die auch vom LSG als erheblich angesehene Frage angesehen werden, ob für den Versicherten in den Jahren 1923 und 1924 Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt worden sind. Welche neuen Gesichtspunkte sich bei ihrer Vernehmung möglicherweise ergeben, ist nicht vorauszusehen und kann durch Unterstellungen nicht vorweggenommen werden. Erst nach Durchführung dieser Beweisaufnahme läßt sich abschließend beurteilen, welche Folgen sich daraus ergeben, daß keine Belege mehr vorhanden sind, ob insbesondere der Verlust einer Versicherungskarte als glaubhaft gemacht anzusehen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Versicherungsunterlagen-VO). Dies hat das LSG nicht genügend beachtet.

Wegen des damit vorliegenden wesentlichen Verfahrensmangels ist die Revision statthaft. Sie muß nach § 170 Abs. 2

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Satz 2 SGG das aus der Urteilsformel ersichtliche Ergebnis haben, ohne daß es noch darauf ankam, inwieweit die übrigen vorgebrachten Verfahrensrügen durchgreifen.

Im übrigen wird das LSG in seinem abschließenden Urteil auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)